

ABC der Spielberechtigung

Um den vielen ehrenamtlichen Vereinsmitgliedern, die für Ihre Vereine die Passangelegenheiten erledigen, eine Hilfestellung für Ihre Arbeit an die Hand zu geben, haben wir einen umfassenden Überblick über die Beantragung von Spielberechtigungen zusammengestellt. Die Erläuterungen sind in drei große Themenbereiche untergliedert, nämlich in Ausführungen zu Junioren, Senioren und Nicht-Amateuren ohne Lizenz.

A. Junioren

I. Erstaussstellungen

1.) Bei der Beantragung einer Spielberechtigung als **Erstaussstellung für Junioren oder Juniorinnen** muss das Geburtsdatum durch die Vorlage der Original-Geburtsurkunde oder Bescheinigung des Einwohnermeldeamtes bzw. durch den Kreisjugendausschuss bestätigt werden. Diese Regelung gilt auch für den Junior, der bereits volljährig ist. Eine Geburtsurkunde ist erst ab dem 01.06. des Jahres entbehrlich, in dem der Junior nach den Bestimmungen der JSpO/WFLV zum Senior wird. In diesem Jahr braucht also der Junior, der 1985 geboren ist und die Juniorin, die 1987 geboren ist, ab dem 01.06.2003 bei einer Erstaussstellung keine Geburtsurkunde mehr vorlegen.

Beglaubigte Kopien oder Bestätigungen durch die Kirche, Polizei, Rechtsanwalt, Schule, usw. werden **nicht** anerkannt.

Im Übrigen ist darauf zu achten, dass der Antrag sowohl vom Verein als auch von einem Erziehungsberechtigten des Spielers und dem Spieler selbst unterschrieben wird. Ohne Unterschrift des Vereins und eines Erziehungsberechtigten ist keine Spielberechtigung möglich. Ist der Junior zum Zeitpunkt der Antragsstellung bereits volljährig, ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten nicht mehr erforderlich.

2.) Für Spieler aus dem Ausland, die zwischen 12 und 18 Jahren alt sind und nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, ist eine von den Erziehungsberechtigten unterschriebene Erklärung einzureichen, dass der Umzug der Familie aus Gründen erfolgte, die nichts mit dem Fußballsport zu tun hatten. Ohne diese Bescheinigung

kann der Antrag nicht bearbeitet werden. Zusätzlich ist die Antragsrückseite auszufüllen.

Neben den Angaben zur Staatsangehörigkeit, Geburtsort und letztem Wohnort im Ausland (Land angeben, wo dieser Ort liegt) ist bei ausländischen Spielern aus folgenden Ländern zusätzlich erforderlich:

Argentinien

Ein Zusatzformular (beim WFLV anzufragen) muss jedem Freigabeantrag ausgefüllt beigelegt werden.

Bosnien-Herzegowina

1. Bei Spielern mit vorherigem Verein: Abmeldung beim Verein (ispisnica) und eine Abmeldebestätigung vom zuständigen Cantonalverband müssen im Original beigelegt werden.
2. Bei Spielern ohne vorherigen Verein: Kopie der Geburtsurkunde, wenn möglich, Kopie des Passes, muss beigelegt und der letzte Wohnort in Bosnien angegeben werden.

Brasilien

1. Ein Zusatzformular (beim WFLV anzufragen) muss jedem Freigabeantrag beigelegt sein.
2. Bei Spielern, die noch nicht volljährig sind (unter 21 Jahre) muss die Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vormunds eingeholt werden.

Griechenland

Die Vornamen von Vater und Mutter müssen unbedingt angegeben werden.

Israel

Die Reisepassnummer des Spielers muss unbedingt angegeben werden.

Kroatien

Bei Spielern mit vorherigem Verein:

A. Junioren

- I. Erstaussstellung
- II. Vereinswechsel

B. Senioren

- I. Erstaussstellung
- II. Vereinswechsel

C. Nicht-Amateur ohne Lizenz

- I. Allgemein
- II. Wechselperioden
- III. Verträge im Juniorenbereich
- IV. Ausbildungsentschädigung für den Nicht-Amateur ohne Lizenz unter 23 Jahre
- V. Sonstiges

Abmeldung beim Verein (istupnica) und eine Abmeldebestätigung von dem zuständigen Regionalverband (brisovnica) im Original sowie der Spielerpass und ein vom Spieler selbst gestellter Antrag auf Freigabe müssen beigelegt werden.

Polen

Der letzte Wohnort mit Straße und Nr. in Polen, muss angegeben werden aber stets in polnisch.

Schweden

Die zehnstellige Personalnummer des Spielers (aus dem Reisepass) muss angegeben werden.

Spanien

Beide Familiennamen sind unbedingt anzugeben. Zusätzlich ist eine Fotokopie des Reisepasses oder des Personalausweises beizufügen.

Türkei

Die Vornamen von Vater und Mutter müssen unbedingt angegeben werden.

ehemalige UdSSR

Der Fußballverband muss angegeben werden.

Ungarn

Der Vorname der Mutter muss angegeben werden.

USA

Ein Zusatzformular (beim WFLV anzufragen) muss jedem Freigabeformular beigelegt sein.

Ukraine

1. Eine vom Spieler unterzeichnete Erklärung, in der bestätigt wird, dass der Spieler beabsichtigt, für einen Verein im Bereich des DFB zu spielen.

2. Eine Auflistung, an welchen Meisterschaftsspielen er teilgenommen hat und für welche Vereine und Mannschaften er in den letzten drei Jahren gespielt hat.
3. Ergebnis der Verhandlungen zwischen dem neuen Verein und dem alten Verein in schriftlicher Form.
4. Eine Bestätigung, dass der Spieler alle Verpflichtungen gegenüber seinem alten Verein erfüllt hat.
5. Angabe des abgebenden Vereins mit vollem Namen, Stadt, Region und Distrikt.
6. Bei minderjährigen Spielern ist eine Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vormunds erforderlich.

Diese Angaben sind erforderlich, da über den DFB bei dem jeweiligen Nationalverband angefragt wird, ob es sich, wie beantragt, um eine Erstaussstellung handelt oder ob der Spieler entgegen den Angaben eine Spielberechtigung hatte. Stellt sich heraus, dass der Spieler bereits eine Spielberechtigung besaß, wird die Spielberechtigung mit sofortiger Wirkung zurückgezogen.

II. Vereinswechsel

Den A - F Junioren, die den Verein wechseln, wird eine Spielberechtigung für Pflichtspiele für den aufnehmenden Verein erst nach Ablauf einer Wartefrist erteilt.

1.) Meldet sich ein **A-Junior jüngeren Jahrgangs (bzw. B-Juniorin jüngeren Jahrgangs) bis D-Junior (bzw. D-Juniorin)** zwischen dem 01.05. und dem 15.07. eines Jahres ab, wird bei Zustimmung zum Vereinswechsel die Spielberechtigung für Pflichtspiele zum 01.08. erteilt.

Stimmt der abgebende Verein bei einer Abmeldung in diesem Zeitraum nicht zu, wird die Spielberechtigung für Pflichtspiele zum 01.11. erteilt.

Erfolgt die Abmeldung in der Zeit zwischen dem 16.07. eines Jahres und dem 30.04. des folgenden Jahres und der Spieler erhält die Zustimmung zum Vereinswechsel, beträgt die Wartefrist für Pflichtspiele 3 Monate ab dem Zeitpunkt der Abmeldung.

Wird die Zustimmung verweigert, erhält der Spieler eine Spielberechtigung für Pflichtspiele nach Ablauf von 6 Mona-

ten nach dem Tag der Abmeldung.

2.) Besonders zu beachten sind die Abmeldefristen für den **A-Junioren bzw. die B-Juniorin des jeweils älteren Jahrgangs**. Für diese gelten bei einer Abmeldung zwischen dem 01.04. und dem 31.07. die Wechselbestimmungen der Senioren. Zu den näheren Einzelheiten verweisen wir auf die Ausführungen zu den Senioren. Ohne diesen vorzugreifen, bedeutet dies vor allem, dass die Abmeldung bis zum 30.06. erfolgen muss, um eine Spielberechtigung in der Wechselperiode I erhalten zu können. Erfolgt die Abmeldung nach dem 30.06., kann eine Spielberechtigung für Pflichtspiele - auch bei Zustimmung - erst zum 01.01. des folgenden Jahres bzw. 6 Monate nach dem letzten Spiel erteilt werden.

Meldet sich der A-Junior bzw. die B-Juniorin des jeweils älteren Jahrgangs vor dem 01.04. ab, richtet sich der Vereinswechsel nach den Bestimmungen der JSpO/WFLV. **Zusammenfassend** gilt für den älteren A-Junior bzw. die ältere B-Juniorin folgendes: Bei einer Abmeldung bis zum 31.03. unterliegen diese bei einem Vereinswechsel den Wechselbestimmungen der Junioren, bei einer Abmeldung ab dem 01.04. den Wechselbestimmungen der Senioren.

3.) Besondere Wechselbestimmungen gelten für einen Vereinswechsel zu einem Verein der **A-Junioren Bundesliga bzw. B-Junioren Regionalliga**. Diese Wechsel richten sich nach den Bestimmungen der Senioren, mit der Folge, dass insbesondere die **Wechselperioden** zu beachten sind. Zu den Einzelheiten verweisen wir auf die entsprechenden Ausführungen im Seniorenbereich.

4.) Auch im Juniorenbereich ist es jetzt möglich, durch Zahlung einer Entschädigung die Zustimmung des abgebenden Vereins zu ersetzen. Dies gilt für die **A-Junioren bis zu den D-Junioren des älteren Jahrgangs**. Melden sich Junioren dieser Jahrgänge in der Zeit zwischen dem 01.05. und dem 15.07. eines Jahres ab und der Antrag auf Erteilung einer Spielberechtigung geht bis zum 31.08. bei der Passabteilung ein, gilt durch den Nachweis der festgelegten Entschädigungszahlung der Junior als frei gegeben und

erhält die sofortige Spielberechtigung für Pflichtspiele. Die Höhe der gezahlten Entschädigung wird von der Passabteilung bei Erteilung der Spielberechtigung nicht überprüft. Nach dem 31.08. kann der Zahlungsnachweis die Nichtzustimmung nicht mehr ersetzen. In diesem Fall bleibt es dann bei der ursprünglich erteilten Spielberechtigung. Die Höhe der zu zahlenden Entschädigung ist in § 12a JSpO/WFLV festgelegt.

Wichtig ist, dass bei den **Juniorinnen** die Zahlung der Entschädigung nicht die Zustimmung ersetzen kann.

5.) Im Juniorenbereich gilt jetzt auch die Regelung, dass ein Junior auf jeden Fall nach Ablauf von 6 Monaten nach dem letzten Spiel eine sofortige Spielberechtigung erhält. Ein Antrag gemäß § 14 JSpO/WFLV ist nicht mehr erforderlich. Die entsprechende Vorschrift wird gestrichen.

6.) Ein internationaler Vereinswechsel eines Junioren läuft vom Verfahren her ab wie ein internationaler Vereinswechsel eines Senioren. Daher verweisen wir an dieser Stelle auf die entsprechenden Ausführungen.

B. Senioren

I. Erstaussstellung

1.) Bei Erstaussstellungen ist lediglich der Antrag auf Erteilung einer Spielberechtigung vollständig auszufüllen und vom Verein und Spieler zu unterschreiben.

2.) Bei Spielern, die aus dem Ausland kommen und nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, muss die Antragsrückseite ausgefüllt werden. Bei den Ländern, die zusätzliche Angaben zur Bearbeitung des Freigabeverfahrens benötigen, verweisen wir auf die Ausführungen bei den Junioren.

Der Senior erhält eine vorläufige Spielberechtigung. Stellt sich im Rahmen des Freigabeverfahrens heraus, dass die Spielberechtigung aufgrund unwahrer Angaben erteilt wurde, wird die Spielberechtigung mit sofortiger Wirkung zurückgezogen.

II. Vereinswechsel

1.) Allgemeines

Seit dem 01.11.2002 können Amateure nur noch in **zwei festgelegten**

Wechselperioden wechseln. Bei Erfüllung der Bestimmungen können Amateure innerhalb dieser Wechselperioden bei Freigabe die sofortige Spielberechtigung für Pflichtspiele ab Eingang der vollständigen Unterlagen bei der Passabteilung erhalten. Die bisherige Wartefrist von drei Monaten im Fall der Freigabe gehört somit der Vergangenheit an. Ein Amateur kann sowohl in der Wechselperiode I als auch in der Wechselperiode II einen Vereinswechsel vornehmen, in der Wechselperiode II jedoch nur mit Zustimmung.

Die Spielberechtigung für **Freundschaftsspiele** wird auch außerhalb der Wechselperioden ab Antragsingang der vollständigen Unterlagen bei der Passabteilung erteilt. **Unberührt von den Wechselperioden** bleibt die Bestimmung des § 13 SpO/WFLV. Liegen die dort genannten Voraussetzungen vor, erhält der Spieler eine sofortige Spielberechtigung für Pflichtspiele auch außerhalb der Wechselperioden.

2.) Wechselperiode I (Abmeldung bis zum 30.06. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.08.)

a) Wie bisher muss der Spieler sich bis zum 30.06. bei seinem Verein per Einschreibepostkarte abmelden. Gehen die vollständigen Spielberechtigungsunterlagen in der Zeit vom 01.07. bis zum 31.08. bei der Passabteilung ein, wird bei erteilter Freigabe die sofortige Spielberechtigung für Pflichtspiele erteilt.

Hat der Spieler die Abmeldung fristgerecht bis zum 30.06. vorgenommen und die Unterlagen auf Erteilung einer Spielberechtigung gehen in der Zeit **nach dem 31.08.** bei der Passabteilung ein, wird die Spielberechtigung für Pflichtspiele trotz Zustimmung zum 01.01. des folgenden Jahres bzw. 6 Monate nach dem letzten Spiel erteilt.

b) Bei **Nichtzustimmung** erhält der Spieler eine Spielberechtigung für Pflichtspiele zum 01.11. bzw. 6 Monate nach dem letzten Spiel. Gehen die Unterlagen nach dem 31.08. ein, wird bei Nichtzustimmung die Spielberechtigung 6 Monate nach dem letzten Spiel erteilt.

3.) Wechselperiode II (Abmeldung in der Zeit zwischen dem 01.07. und dem 31.12. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.01.)

a) Erfolgt die Abmeldung des Spielers in der Zeit vom 01.07. bis 31.12. und gehen die vollständigen Unterlagen in der Zeit vom 01.01. bis zum 31.01. bei der Passabteilung ein, wird bei Zustimmung zum Vereinswechsel die sofortige Spielberechtigung für Pflichtspiele erteilt.

Auch hier hat ein verspätetes Einreichen der Unterlagen erhebliche Folgen. Erfolgt die Abmeldung des Spielers fristgerecht bis zum 31.12. und gehen die vollständigen Unterlagen **nach** dem 31.01. bei der Passabteilung ein, wird **selbst bei vorliegender Zustimmung** zum Vereinswechsel die Spielberechtigung für Pflichtspiele erst zum 01.07. bzw. 6 Monate nach dem letzten Spiel erteilt.

b) Bei **Nichtzustimmung** erhält der Spieler in jedem Fall eine Spielberechtigung für Pflichtspiele mit Ablauf von 6 Monaten nach dem letzten Spiel.

4.) Nachträgliche Zustimmung

Eine Nichtzustimmung kann vom abgebenden Verein nachträglich aufgehoben werden. Die nachträgliche Zustimmung muss an die Passabteilung geschickt werden.

a) Diese ist in der **Wechselperiode I** (01.07. - 31.08.) nur zu beachten, wenn sich der Spieler bis zum 30.06. abgemeldet hat und die nachträgliche Zustimmung in der Zeit vom 01.07. bis 31.08. eingegangen ist.

Eine Fristversäumnis hat für den aufnehmenden Verein erhebliche Konsequenzen:

Geht die nachträgliche Zustimmung **nach dem 31.08.** bei der Passabteilung ein, bleibt es bei der aufgrund der Nichtzustimmung erteilten Spielberechtigung, d. h. die Zahlung einer Entschädigung an den abgebenden Verein wurde vergeblich geleistet.

b) In der **Wechselperiode II** (01.01.-31.01.) führt die nachträgliche Zustimmung nur dann zu einer sofortigen Spielberechtigung, wenn sich der Spieler bis zum 31.12. abgemeldet hat und die nachträgliche Zustimmung in der

Zeit vom 01.01. bis 31.01. eingeht. Bei einem **späteren Eingang** kann die nachträgliche Zustimmung ebenfalls nicht mehr berücksichtigt werden.

c) Wurde der neu ausgestellte Spielerpass mit den Wartefristen der Nichtzustimmung zwischenzeitlich von der Passabteilung an den aufnehmenden Verein geschickt, muss in diesen Fällen dieser Original-Spielerpass an die Passabteilung zur Änderung der erteilten Spielberechtigung zurückgeschickt werden. Ein evtl. bereits angebrachtes Lichtbild kann entfernt werden, weil von der Passabteilung ein neuer Spielerpass ausgestellt wird. Ist der neue Spielerpass bereits verloren gegangen, muss eine Erklärung über den Passverlust eingereicht werden. Die Änderung der Spielberechtigung ist gebührenpflichtig.

5.) Ersatz der Zustimmung zum Vereinswechsel eines Amateurspielers durch den Nachweis der Zahlung der Entschädigung (§ 11 (2) SpO/WFLV)

a) Durch den Nachweis der Zahlung des Entschädigungsbetrages gemäß § 11 (2) SpO/WFLV wird die Zustimmung des abgebenden Vereins ersetzt. Dies gilt allerdings nur bei Abmeldung bis zum 30.06. und Einreichung des Nachweises in der Zeit vom 01.07. bis 31.08. (**also in der Wechselperiode I**) bei der Passabteilung. Geht der Zahlungsnachweis erst **nach dem 31.08.** bei der Passabteilung ein, wurde die Entschädigung vergeblich gezahlt. Es verbleibt bei der aufgrund der Nichtzustimmung erteilten Spielberechtigung für Pflichtspiele.

b) Zu beachten ist, dass in der **Wechselperiode II** (01.01. - 31.01.) der Nachweis der Zahlung der Entschädigung die Zustimmung **nicht** ersetzt.

c) Das Ankreuzen des Feldes „Zahlung der Entschädigung ist erfolgt: JA“ auf dem Spielerantrag ist **nicht** ausreichend. Die Passabteilung prüft nicht, ob die Höhe der geleisteten Zahlungen in § 11 SpO/WFLV festgelegten Summen entspricht.

6.) Eingeschränkte Zustimmung

Der abgebende Verein hat die Möglichkeit, eine Zustimmung nur für einen bestimmten Verein zu erteilen.

Beispiel: Wurde die Zustimmung vom abgebenden Verein A nur für Verein B erteilt und der Spieler wechselt zu Verein C, so gilt für Verein C die Nichtzustimmung. Nennt der abgebende Verein in seiner separaten Freigabebestätigung den Namen des aufnehmenden Vereins, handelt es sich bereits um eine eingeschränkte Freigabe!

7.) Ausbildungsentschädigung im Frauenbereich

Auch im Frauenbereich wird in der **Wechselperiode I** durch den Nachweis der Zahlung des Entschädigungsbetrages die Zustimmung des abgebenden Vereins ersetzt, allerdings mit der Maßgabe, dass die im Männerbereich geregelten Erhöhungs- oder Ermäßigungstatbestände des § 11 Abs. 2 (2.3) SpO/WFLV nicht gelten.

In der **Wechselperiode II** ersetzt der Zahlungsnachweis nicht die Zustimmung des abgebenden Vereins.

8.) Internationaler Vereinswechsel (Spielerlaubnis für Amateure, die aus dem Ausland kommen und die Spielberechtigung als Amateur beantragen)

a) Senioren, die aus dem Ausland kommen und dort bereits im Besitz einer Spielberechtigung waren, können erst nach Abschluss des Freigabeverfahrens eine Spielberechtigung erhalten. Zur Durchführung des Freigabeverfahrens ist es notwendig, die Antragsrückseite auszufüllen. Für einige Nationalitäten sind zusätzliche Angaben notwendig. Die notwendigen Angaben wurden bereits bei den Ausführungen zu den Junioren erläutert und gelten auch im Seniorenbereich.

Unvollständige Anträge werden unbearbeitet an den Verein zurückgeschickt. Die zeitliche Verzögerung geht zu Lasten des Spielers.

b) Nach Eingang der vollständigen Unterlagen bei der Passabteilung ist die Spielerfreigabe vom WFLV über den DFB beim bisherigen Nationalverband anzufordern. Eine Durchschrift des Freigabeantrages vom WFLV an den DFB erhält der aufnehmende Verein. Diese Durchschrift berechtigt den Verein nicht, den Spieler bereits einzusetzen.

c) Dem Spieler wird **vorläufig keine Spielberechtigung** erteilt. Da die Spielerdaten zur weiteren Bearbeitung

in der EDV erfasst werden müssen, wird zur Verdeutlichung, dass das Freigabeverfahren noch nicht abgeschlossen und der Spieler noch nicht spielberechtigt ist, in Pass-Online als Kurzinfo die Ziffer 27 und in den Feldern Pflichtspiele und Freundschaftsspiele das Datum **11.11.11** eingegeben. Dieses Datum ist auf unseren Internet-Seiten bei der Abfrage über Pass-Online ersichtlich. Es handelt sich hierbei um ein **fiktives Spielberechtigungsdatum und berechtigt nicht zum Einsatz eines Spielers.**

d) Der DFB schreibt nach Eingang unseres Freigabeantrages den abgebenden Nationalverband an, der sich wiederum schriftlich mit dem jeweiligen abgebenden Verein in Verbindung setzt. Dieser Verein wird aufgefordert, innerhalb einer Frist zu antworten. Der abgebende Nationalverband teilt dem DFB die Zustimmung oder ggf. die Nichtzustimmung zum internationalen Vereinswechsel des Spielers mit. Diese Antwort wird vom DFB an den WFLV weitergeleitet.

e) Geht innerhalb einer Frist von 30 Tagen, **gerechnet vom Tag der Antragstellung des DFB beim abgebenden Nationalverband**, keine Antwort des abgebenden Nationalverbandes ein, kann der Spielerantrag von der Passabteilung bearbeitet werden. Das bedeutet allerdings nicht, dass der Spieler auch sofort spielberechtigt wird. Dem Spieler wird unter Beachtung der Bestimmungen der Spielordnung des WFLV und des DFB eine vorläufige Spielberechtigung erteilt, die erst nach Ablauf eines Jahres endgültig wird, d. h. sie kann noch innerhalb eines Jahres auf Veranlassung des abgebenden Nationalverbandes zurückgezogen werden.

f) Liegt der Internationale Freigabeschein vor, wird dessen Ausstelldatum wie bisher als Abmeldedatum angesehen. Bestätigt der Nationalverband ein früheres Abmeldedatum, gilt dieses Datum als Abmeldedatum.

Nicht anerkannt werden Bestätigungen über Abmeldedaten, letztes Spiel, Freigaben usw., die vom abgebenden Verein selbst ausgestellt wurden. Diese Unterlagen können trotzdem beigelegt werden. Sie werden von uns über den DFB an den abgebenden Nationalverband weitergeleitet. Maßgeblich

sind aber allein die Erklärungen des abgebenden Nationalverbands.

g) Auch bei internationalen Vereinswechseln sind die Wechselperioden zu beachten.

h) Bei internationalen Vereinswechseln ist **ausnahmsweise** eine sofortige Spielberechtigung möglich, wenn dem Spielerantrag eine amtliche Meldebescheinigung beigelegt wird, aus der hervorgeht, dass der Spieler mindestens **seit 6 Monaten seinen Wohnsitz in Deutschland** hat. Diese Regelung gilt auch außerhalb der Wechselperioden. Das übliche internationale Freigabeverfahren wird in diesen Fällen nach Erteilung der Spielberechtigung eingeleitet.

9.) Wechsel eines Seniors vom WFLV zu einem anderen Nationalverband

Beabsichtigt ein Spieler von einem Verein des WFLV zu einem anderen Nationalverband zu wechseln, ist zu beachten, dass bei einem Wechsel in ein EU-Land eine Freigabeverweigerung nicht möglich ist, es sei denn, der Spieler ist noch vertraglich gebunden oder der Verein hat Ansprüche finanzieller Natur gegen den Spieler, die aber nachgewiesen werden müssen.

10.) Überregionaler Vereinswechsel von einem anderen Landesverband zum WFLV

a) Die Passabteilung kann die Spielberechtigung für einen Amateur, der einen überregionalen Vereinswechsel vorgenommen hat, erst dann erteilen, wenn der Mitgliedsverband des abgebenden Vereins schriftlich die Freigabe des Spielers mitgeteilt hat. Das Freigabeverfahren wird in Gang gesetzt, wenn der Spielerantrag ohne weitere Unterlagen bei der Passabteilung eingereicht wird.

b) Dem Spieler wird bis zum Abschluss des Freigabeverfahrens keine Spielberechtigung erteilt. Da der Spieler zur weiteren Bearbeitung in der EDV erfasst werden muss, wird zur Verdeutlichung, dass der Spieler noch nicht spielberechtigt ist, in den Feldern Pflichtspiele und Freundschaftsspiele das Datum **11.11.11** eingegeben. Es handelt sich um ein **fiktives Spielberechtigungsdatum und berechtigt nicht zum Einsatz eines Spielers.**

c) Der abgebende Landesverband informiert nach Eingang unseres Freigabeantrages den abgebenden Verein. Der abgebende Verein antwortet gegenüber seinem Landesverband, der dem WFLV die Zustimmung oder ggf. die Nichtzustimmung zum überregionalen Vereinswechsel des Spielers mitteilt.

d) Sollte der abgebende Verband nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum der Antragstellung durch den WFLV geantwortet haben, gilt der Spieler als freigegeben und ihm kann die Spielberechtigung unter Beachtung der allgemein bei einem Vereinswechsel geltenden Wartefristen erteilt werden.

e) Auch für den überregionalen Vereinswechsel gilt, dass ein fehlender Einschreibebefug durch die Eintragung des Abmeldedatums im Spielerpass oder einer separaten Bestätigung ersetzt wird. Sofern Ihnen der **alte Spielerpass** ausgehändigt wird, sollten Sie sofort prüfen, ob der abgebende Verein die vollständigen Eintragungen auf der Spielerpassrückseite vorgenommen hat.

Wird nämlich zusammen mit dem Antrag auf Erteilung einer Spielberechtigung der **Spielerpass des abgebenden Vereins** eingereicht, kann der Vorgang ohne Einleitung des Freigabeverfahrens **sofort** bearbeitet werden. Die Spielberechtigung wird entsprechend der Eintragungen im Spielerpass nach den Bestimmungen der SpO/WFLV erteilt.

f) Eine Verkürzung bzw. Wegfall der Wartefrist wegen einem mit dem überregionalen Vereinswechsel verbundenen Wohnortwechsel ist im Seniorenbereich nicht möglich.

Sofern gegen einen Spieler noch ein Verfahren wegen sportwidrigen Verhaltens anhängig ist oder er ein solches zu erwarten hat, so unterliegt er noch dem Verbandsrecht des abgebenden Verbandes. Der abgebende Verband ist berechtigt, die Freigabeerklärung solange zu verweigern, bis das Verfahren durchgeführt und rechtskräftig abgeschlossen wurde.

g) Auf Anträgen von Spielern, die einen überregionalen Vereinswechsel vornehmen, fehlt häufig die genaue Bezeichnung des vorherigen Landesverbandes. Um hier unnötige Verzögerungen zu vermeiden, die zu Lasten des

Vereins gehen, sollten Sie vor der Absendung des Spielerantrages an die Passabteilung unbedingt prüfen, ob der Name des Landesverbandes korrekt angegeben wurde. Hierbei ist darauf zu achten, dass der Landesverband nicht mit dem jeweiligen Bundesland übereinstimmen muss. Beispielsweise gibt es keinen Landesverband Baden-Württemberg, sondern dort nur die Landesverbände Baden, Südbaden und Württemberg.

11.) Überregionaler Vereinswechsel vom WFLV zu einem anderen Landesverband

a) Nachdem ein anderer Landesverband die Freigabe für einen Spieler bei uns beantragt hat, schreiben wir unseren betreffenden Verein an. Innerhalb einer gesetzten Frist muss unser Verein der Passabteilung mitteilen, ob die Zustimmung zum Wechsel des Spielers erteilt oder verweigert wird.

b) Wird unser Schreiben innerhalb der gesetzten Frist nicht beantwortet, gehen wir von einer Zustimmung aus. Dem Spieler wird die verbandsseitige Freigabe unter Beachtung der allgemein bei einem Vereinswechsel geltenden Wartefristen erteilt.

c) Eine Antwort, die außerhalb der gesetzten Frist bei der Passabteilung eingeht, wird nicht mehr berücksichtigt.

d) Noch zu verbüßende Verbandsstrafen werden berücksichtigt und dem aufnehmenden Landesverband mitgeteilt.

e) Nach Abschluss des Freigabeverfahrens wird der Spieler in der EDV mit dem Namen des aufnehmenden Landesverbandes registriert, um deutlich zu machen, dass der Spieler die Spielberechtigung für den Verein eines anderen Landesverbandes besitzt.

C. Nicht-Amateure ohne Lizenz

I. Allgemein

1.) Begriffsdefinition

Nicht-Amateur ohne Lizenz ist, wer über sein Mitgliedschaftsverhältnis hinaus einen schriftlichen Vertrag abgeschlossen hat und über seine ausgewiesenen Auslagen hinaus Vergütungen oder andere geldwerte Vorteile von mindestens 150 EUR monatlich erhält.

Er muss sich im Vertrag verpflichten, die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben abführen zu lassen, und die Erfüllung dieser Verpflichtung zusammen mit dem Antrag auf Spielerlaubnis, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach Vertragsbeginn, durch den Verein nachweisen oder zumindest glaubhaft machen; andernfalls hat er nachzuweisen, dass diese Abführungspflicht nicht besteht.

Der Vertrag ist mit dem Verein oder dessen Tochtergesellschaft, die am Spielbetrieb der Lizenzligen teilnimmt, zu schließen. Der Spieler muss Mitglied des Vereins sein.

2.) Arbeitsaufenthaltserlaubnis

a) **Nicht-EU Ausländer** können eine Spielberechtigung als Nicht-Amateur ohne Lizenz nur erhalten, wenn zusätzlich eine Arbeitsaufenthaltserlaubnis vorgelegt wird. Die Geltungsdauer der Arbeitsaufenthaltserlaubnis darf die Dauer der Vertragslaufzeit nicht unterschreiten.

Beispiel: Schließt ein Nicht-EU Ausländer einen Vertrag mit einer Laufzeit bis zum 30.06.2004, so muss die Arbeitsaufenthaltserlaubnis mindestens bis zum 30.06.2004 befristet sein.

Die Arbeitsaufenthaltserlaubnis kann - bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen - auch außerhalb der Wechselperioden (Ausführungen weiter unten) eingereicht werden. Allerdings wird die Spielberechtigung erst zum Zeitpunkt des Eingangs der Arbeitsaufenthaltserlaubnis erteilt.

Beispiel: Wird die Arbeitsaufenthaltserlaubnis erst am 10.09.2004 nachgereicht, erhält der Nicht-Amateur ohne Lizenz die Spielberechtigung mit diesem Tag.

b) **Spieler aus den EU-Ländern, die am 01.05.2004 der EU beigetreten sind**, benötigen grundsätzlich bis auf weiteres ebenfalls eine Arbeitsaufenthaltserlaubnis. Diese Regelung ist für Spieler aus den Beitrittsländern so lange gültig, bis die Bundesregierung für das betreffende Land den freien Zugang zum Arbeitsmarkt geregelt hat. Der freie Zugang zum Arbeitsmarkt erfolgt frühestens zum 01.05.2006.

3.) Nachweis über die bisherigen Spielberechtigungszeiten

Wer einen Spieler, der zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, als Nicht-Amateur ohne Lizenz unter Vertrag nimmt, ist verpflichtet, die Spielberechtigungszeiten für die letzten 5 Jahre und den so genannten Vaterverein anzugeben. Vaterverein ist der Verein, in dem der Spieler erstmals im Bereich des DFB und nachweisbar drei Jahre ununterbrochen spielberechtigt war.

Ohne diese Auflistung kann keine Spielberechtigung erteilt werden. Diese kann aber auch außerhalb der Wechselperioden (Ausführungen weiter unten) eingereicht werden. Allerdings wird die Spielberechtigung erst ab Eingang der Spielberechtigungszeiten bei der Passabteilung erteilt.

4.) Nachweispflicht

Der Verein muss innerhalb von 3 Monaten ab Vertragsbeginn - **nicht ab Datum der Spielberechtigung** - gegenüber der Passabteilung den Nachweis erbringen, dass die sozialversicherungsrechtlichen und steuerlichen Abgaben abgeführt werden. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, ruht die Spielberechtigung, d. h. der Spieler ist für den Verein für Pflicht- und Freundschaftsspiele nicht mehr spielberechtigt. Die Spielberechtigung wird erst wieder erteilt, wenn ein entsprechender Nachweis bei der Passabteilung eingereicht wird.

Da der Nachweis über die Abführung der Sozial- bzw. Steuerabgaben **glaubhaft** gemacht werden muss, ist allein eine Bescheinigung des Vereins, die Abgaben abzuführen, nicht ausreichend.

Vielmehr ist der Nachweis wie folgt zu erbringen:

- Anmeldung bei der **Krankenkasse** mit Eingangsstempel der Krankenkasse, oder
- Bestätigung der zuständigen **Berufsgenossenschaft**, oder
- die Bestätigung des **Finanzamtes**, oder
- Bestätigung eines **Steuerberaters**, oder
- Bestätigung der **Bundesknapp-**

schaft als Verwaltungsstelle für die so genannten „Mini - Jobs“

Der Nachweis ist erbracht, wenn **eine** der genannten Bescheinigungen eingereicht wird. Es muss aber jeweils erkennbar sein, um welchen Spieler es sich im Einzelnen handelt.

5.) Anzeigepflicht

Vertragsabschlüsse bzw. vorzeitige Vertragsbeendigungen (in der Regel durch einen Aufhebungsvertrag) müssen der Passabteilung unverzüglich angezeigt werden. Unverzüglich bedeutet hierbei, dass spätestens 14 Tage nach dem Ausstellungsdatum des Vertrages dieser bei der Passabteilung eingegangen sein muss.

6.) Verstöße gegen Anzeige- und Nachweispflichten

Die einschlägigen Bestimmungen der SpO/DFB bzw. SpO/WFLV sehen vor, dass Verstöße gegen die gerade genannten Anzeige- und Nachweispflichten in jedem Einzelfall mit einer Geldstrafe von 250 EUR geahndet werden.

II. Wechselperioden

Nicht-Amateure ohne Lizenz, die einen Vereinswechsel vornehmen, können nur **innerhalb der Wechselperioden I und II** eine Spielberechtigung für Pflichtspiele erhalten. Ein Vereinswechsel ist jeweils sowohl in der Wechselperiode I als auch in der Wechselperiode II möglich. **Vereins-eigene Spieler**, die bislang den Status Amateur hatten, können auch außerhalb der Wechselperioden einen Vertrag als Nicht-Amateur ohne Lizenz abschließen.

1.) Wechselperiode I (01.07. bis 31.08.)

a) Erteilung der Spielberechtigung

Der Nicht-Amateur ohne Lizenz, dessen Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist, und der als Nicht-Amateur ohne Lizenz zu einem anderen Verein wechselt, erhält eine sofortige Spielberechtigung. Voraussetzung hierfür ist, dass neben dem Antrag auf Erteilung einer Spielberechtigung der Vertrag bis zum 31.08. bei der Passabteilung eingegangen und in Kraft getreten ist.

Gleiches gilt für den Amateur, der beim

aufnehmenden Verein Nicht-Amateur ohne Lizenz wird, unabhängig davon, ob er die Zustimmung oder Nichtzustimmung zum Vereinswechsel erhalten hat.

b) Verpflichtung eines Nicht-Amateurs aus dem Ausland

Bis zum 31.08. muss die Beendigung des Vertrages als Nicht-Amateur beim abgebenden Verein nachgewiesen werden. Als Tag der Vertragsbeendigung gilt das auf dem Internationalen Freigabebeschein ausgewiesene Datum der Freigabe, es sei denn, der abgebende Nationalverband bestätigt ein früheres Datum für die Vertragsbeendigung. Der neue Vertrag als Nicht-Amateur ohne Lizenz muss bis zum 31.08. bei der Passabteilung eingegangen und in Kraft getreten sein.

Zu den sonstigen Voraussetzungen beim internationalen Vereinswechsel wird auf die Erläuterungen zu den Amateuren verwiesen. Die dort gemachten Ausführungen gelten sinngemäß.

2.) Wechselperiode II (01.01. bis 31.01.)

a) Erteilung der Spielberechtigung

Einem Nicht-Amateur ohne Lizenz, dessen Vertrag beim abgebenden Verein vorzeitig durch einvernehmliche Vertragsauflösung beendet ist, kann in der Zeit vom 01.01. bis 31.01. eine sofortige Spielberechtigung für Pflichtspiele erteilt werden. **Dies gilt auch für solche Nicht-Amateure ohne Lizenz, die bereits in der Wechselperiode I einen Vereinswechsel als Nicht-Amateur ohne Lizenz vollzogen haben.** Voraussetzung hierfür ist aber selbstverständlich, dass der bestehende Vertrag beim bisherigen Verein durch einen Aufhebungsvertrag beendet worden ist und der Antrag auf Erteilung einer Spielberechtigung bis zum Ende der Wechselperiode II eingegangen ist.

Es ist nicht mehr erforderlich, dass der Vertrag als Nicht-Amateur ohne Lizenz aus spieltechnischen oder sportlich triftigen Gründen aufgehoben worden ist. Eine dahingehende Prüfung entfällt. Verträge, die in der Wechselperiode II geschlossen werden, müssen eine **Mindestlaufzeit** bis zum Ende des nachfolgenden Spieljahres haben.

b) Verpflichtung eines Nicht-Amateurs aus dem Ausland

Vom Grundsatz her unterliegt dieser Wechsel den gleichen Voraussetzungen wie ein nationaler Vereinswechsel eines Nicht-Amateurs ohne Lizenz. Auch bei diesem findet keine dahingehende Überprüfung statt, ob der Vertrag aus spieltechnischen oder sportlich triftigen Gründen aufgehoben worden ist. Entscheidend ist allein, dass bis zum Ende der Wechselperiode II die Vertragsbeendigung gegenüber der Passabteilung nachgewiesen ist und der neue Vertrag als Nicht-Amateur ohne Lizenz bis zum 31.01. in Kraft getreten ist. Auch dieser Vertrag muss eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des nachfolgenden Spieljahres haben.

c) Statusveränderung vom Amateur zum Nicht-Amateur ohne Lizenz

Der Spieler, der bislang Amateur war, kann eine Spielberechtigung als Nicht-Amateur ohne Lizenz erhalten, wenn der abgebende Verein (kann die Entschädigung frei aushandeln) dem Wechsel zustimmt. Verweigert der abgebende Verein die Zustimmung, kann trotz der Untervertragnahme für den aufnehmenden Verein keine Spielberechtigung erteilt werden.

III. Verträge im Juniorenbereich

1.) Älterer A-Junioren bzw. B-Juniorinnen Jahrgang

Mit A-Junioren bzw. B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs können Verträge als Nicht-Amateure ohne Lizenz geschlossen werden. Diese unterliegen den Bestimmungen der Nicht-Amateure ohne Lizenz.

2.) Förderverträge

Mit A- und B-Junioren im Leistungsbereich der Leistungszentren der Lizenzligen können Förderverträge abgeschlossen werden. Für diese gelten ebenfalls die Vorschriften über die Nicht-Amateure ohne Lizenz.

IV. Ausbildungsentschädigung für den Nicht-Amateur ohne Lizenz unter 23 Jahre

Ein Verein, der einen Spieler, der das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet

hat, als Nicht-Amateur ohne Lizenz unter Vertrag nimmt, ist zur Zahlung einer Ausbildungsentschädigung verpflichtet. Dabei ist zu unterscheiden, ob der Spieler **erstmals** als Nicht-Amateur ohne Lizenz verpflichtet wird oder ob der Nicht-Amateur ohne Lizenz einen Vereinswechsel **ohne Statusveränderung** vornimmt. **Die Zahlung der Ausbildungsentschädigung ist nicht Voraussetzung für die Erteilung der Spielberechtigung.**

1.) Spieler wird erstmalig Nicht-Amateur ohne Lizenz

Die Höhe der Ausbildungsentschädigung errechnet sich aus der Summe der festgelegten Basisbeträge der früheren Vereine (jeweils Spielklasse der ersten Herren- oder Frauenmannschaft entscheidend) in den letzten 5 Jahren vor Wirksamwerden des Vertrages als Nicht-Amateur ohne Lizenz multipliziert mit einem für den aufnehmenden Verein festgelegten Faktor.

10% der errechneten Ausbildungsentschädigung erhält der sogenannte „Vaterverein“ des Spielers. Vaterverein ist der Verein, in dem der Spieler erstmals im Bereich des DFB nachweisbar 3 Jahre **ununterbrochen** spielberechtigt war. Diese Regelung gilt nicht für Spielerinnen.

Die übrigen 90% der Ausbildungsentschädigung werden zeitanteilig auf die Vereine verteilt, in denen der Spieler in den letzten 5 Jahren vor der Verpflichtung als Nicht-Amateur ohne Lizenz gespielt hat (jeweils 20% der verbleibenden zu zahlenden Entschädigung pro Jahr).

Existiert kein Vaterverein, wird auch der eigentlich dem Vaterverein zustehende Anteil auf die Vereine des „5 Jahres-Zeitraums“ verteilt.

War der Spieler bei Vertragsabschluss bereits für den vertragsschließenden Verein spielberechtigt, vermindert sich die Ausbildungsentschädigung entsprechend seiner Spielberechtigungszeit bei diesem Verein.

Wartefristen beim Vereinswechsel - Zeitraum bis zur Erteilung der Spielberechtigung für Pflichtspiele - werden jeweils dem abgebenden Verein zugerechnet.

Das gerade ausgeführte wird anhand des folgenden Beispiels erläutert:

Beispiel

Der Spieler Markus Mustermann erhält am 01.07.2003 im Alter von 19 Jahren erstmals einen Vertrag als Nicht-Amateur ohne Lizenz beim Verbandsligisten C, wo er bereits seit knapp 2 Jahren als Amateur spielberechtigt ist.

Frühere Vereine:

1. Vaterverein A (erstmaliges Spielrecht im Bereich des DFB und drei Jahre ununterbrochen)
2. Spielzeiten 1998/1999 (01.07.1998 bis 18.08.1998) bei Verein A in der Landesliga
3. Spielzeit 1998/1999 (19.08.1999 bis 30.06.1999) bei Verein B in der Bundesliga
4. Spielzeiten 1999 bis 2001 (01.07.1999 bis 30.06.2001) bei Verein B in der 2. Bundesliga
5. Spielzeiten 2001/2002 (01.07.2001 bis 21.08.2001) bei Verein B in der Bundesliga
6. Spielzeiten 2001/2002 (22.08.2001 bis 30.06.2002) bei Verein C in der Verbandsliga
7. Spielzeiten 2002/2003 (01.07.2002 bis 30.06.2003) bei Verein C in der Verbandsliga

Berechnung der Ausbildungsentschädigung:

Die vom Verbandsligisten C zu zahlende Ausbildungsentschädigung errechnet sich aus der Summe der festgelegten Basisbeträge der früheren Vereine (jeweils Spielklasse der ersten Herrenmannschaft entscheidend) in den letzten 5 Jahren vor Wirksamwerden des Vertrages als Nicht-Amateur ohne Lizenz multipliziert mit einem für die Spielklasse des aufnehmenden Vereins festgelegten Faktor:

1,5 Monate in der Landesliga bei Verein A :

$$(450 \text{ EUR} : 12) \times 1,5 = 56,25 \text{ EUR}$$

10,5 Monate in der Bundesliga bei Verein B:

$$(1.000 \text{ EUR} : 12) \times 10,5 = 875,00 \text{ EUR}$$

24 Monate in der 2. Bundesliga bei Verein B:

$$750 \text{ EUR} \times 2 = 1.500,00 \text{ EUR}$$

1,5 Monate in der Bundesliga bei Verein B:

$$(1.000 \text{ EUR} : 12) \times 1,5 = 125,00 \text{ EUR}$$

10,5 Monate in der Verbandsliga bei Verein C:
 $(450 \text{ EUR} : 12) \times 10,5 = 393,75 \text{ EUR}$

12 Monate in der Verbandsliga bei Verein C:
 $(450 \text{ EUR} : 12) \times 12 = 450,00 \text{ EUR}$

Summe der Basisbeträge: 3.400 EUR

Dieser errechnete Basisbetrag wird multipliziert mit dem für einen Verbandsligisten festgelegten Faktor (1,5). Die zu verteilende Ausbildungsentschädigung beträgt demnach 3.400 EUR x 1,5 = 5.100 EUR.

Verteilung der Ausbildungsentschädigung:

Vaterverein A erhält 10 % der errechneten Ausbildungsentschädigung, weil der Spieler für diesen Verein erstmals spielberechtigt wurde und die Spielberechtigung für diesen Verein drei Jahre ununterbrochen bestand = 510 EUR.

Es verbleiben 4.590 EUR. Diese restliche Ausbildungsentschädigung wird anteilmäßig auf die Vereine verteilt, bei denen der Spieler in den letzten 5 Jahren vor Vertragsabschluss spielberechtigt war. Hierzu wird der verbliebene Betrag von 4.590 EUR durch 60 Monate (= 5 Jahre) geteilt, so dass sich monatlich eine anteilige Ausbildungsentschädigung in Höhe von 76,50 EUR ergibt.

Dieser Betrag wird mit der Anzahl der Monate multipliziert, die der Spieler jeweils bei einem Verein gespielt hat.

Bei Verein A bestand die Spielberechtigung innerhalb des 5-Jahres-Zeitraums für 1,5 Monate, so dass sich ein Betrag in Höhe von 114,75 (76,50 EUR x 1,5) ergibt. Zusätzlich erhält der Verein A als Vaterverein 510 EUR, so dass ihm insgesamt eine Ausbildungsentschädigung in Höhe von 624,75 EUR zusteht.

Bei Verein B war der Spieler insgesamt 36 Monate spielberechtigt, so dass sich ein Betrag in Höhe von 2.754 EUR (76,50 EUR x 36) ergibt.

2.) Der Spieler ist bereits Nicht-Amateur ohne Lizenz und wechselt zu einem neuen Verein ohne Statusveränderung als Nicht-Amateur ohne Lizenz

Nur der abgebende Verein erhält eine

Ausbildungsentschädigung für den Zeitraum, in dem die Spielberechtigung bei ihm bestand.

Die Ausbildungsentschädigung richtet sich nach den für den abgebenden Verein festgelegten Basisbeträgen und dem Faktor für den aufnehmenden Verein.

Beispiel:

Markus Mustermann besaß im Zeitraum vom 01.11.2001 bis 31.07.2003 eine Spielberechtigung als Nicht-Amateur ohne Lizenz bei Verein A. Verein A spielte jeweils in der Regionalliga. Mit Wirkung zum 01.08.2003 erhält Markus Mustermann einen Vertrag als Nicht-Amateur ohne Lizenz bei Verein B. Verein B spielt in der Verbandsliga. Die zu zahlende Ausbildungsentschädigung errechnet sich wie folgt:

Spielberechtigungszeiten bei Verein A:
 01.11.2001 – 30.06.2002
 $(600 \text{ EUR} : 12) \times 8 = 400 \text{ EUR}$

01.07.2002 – 30.06.2003
 $(600 \text{ EUR} : 12) \times 12 = 600 \text{ EUR}$

01.07.2003 – 31.07.2003
 $(600 \text{ EUR} : 12) \times 1 = 50 \text{ EUR}$

Hieraus ergibt sich ein Basisbetrag in Höhe von 1.050 EUR. Dieser Betrag wird mit dem Faktor 1,5 des aufnehmenden Vereins B (Spielklasse Verbandsliga) multipliziert, so dass sich eine Ausbildungsentschädigung in Höhe von insgesamt 1.575 EUR ergibt, die von Verein B an Verein A zu entrichten ist. Die Vereine, bei denen Markus Mustermann vor seiner Zeit bei Verein A gespielt hat, sind nicht anspruchsberechtigt, da es sich um einen Vereinswechsel ohne Statusveränderung handelt.

3.) Ausbildungsentschädigung nur auf Antrag

Die Festsetzung der Ausbildungsentschädigung erfolgt nicht von Amts wegen. Ein anspruchsberechtigter Verein muss innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Vertrages die Zahlung der Entschädigung gegenüber dem Fußballausschuss/WFLV schriftlich geltend machen. Damit ein Verein Kenntnis von der Untervertragnahme eines ehemaligen Spielers erhalten kann, um seinen möglichen Anspruch überhaupt geltend machen zu können, werden die Vertragsabschlüsse in den

Amtlichen Mitteilungen des WFLV und seiner Mitgliedsverbände veröffentlicht.

4.) Ausbildungsentschädigung für den Junior, der Nicht-Amateur ohne Lizenz wird oder zu einem anderen Verein ohne Statusveränderung wechselt

Die Berechnungsmethode ist identisch mit der bei den Senioren, nur die Basisbeträge der früheren Vereine und der Faktor des aufnehmenden Vereins weichen von den Seniorenbestimmungen ab. Bei der Aufteilung der Entschädigung gilt folgendes:

Der Vaterverein erhält 15% der errechneten Ausbildungsentschädigung.

Die übrige Ausbildungsentschädigung wird an die Vereine, für die der Junior in den letzten 5 Jahren vor seiner Verpflichtung als Nicht-Amateur ohne Lizenz spielberechtigt war, zeitanteilig - jeweils 20% der zu zahlenden Entschädigung pro Jahr - aufgeteilt.

Wichtig: Für die Spielberechtigungszeiten vor dem 12. Lebensjahr wird keine Entschädigung fällig, so dass bei der Aufteilung der Entschädigung Vereine vor dem 12. Lebensjahr nicht berücksichtigt werden

V. Sonstiges

1.) Vertragsverlängerung

Verträge, die am 30.06. auslaufen, können verlängert werden. Hierzu muss ein neuer Vertrag eingereicht werden. Geht die Vertragsverlängerung **vor dem 30.06.** (Ablauf des Vertrages) bei der Passabteilung ein, ist kein neuer Antrag auf Erteilung einer Spielberechtigung erforderlich. Es ist lediglich der alte Spielerpass einzureichen, um einen neuen Spielerpass mit den geänderten Vertragslaufzeiten auszustellen.

Geht die Vertragsverlängerung hingegen **nach dem 30.06.** ein, ist ein erneuter Antrag auf Erteilung einer Spielberechtigung zu stellen, da mit Ablauf des Vertrages die Spielberechtigung erloschen ist.

Bei jeder **Vertragsverlängerung** - unabhängig vom Zeitpunkt der Einreichung - muss der **Nachweis über die Abführung der Sozialabgaben innerhalb von 3 Monaten ab Vertragsbeginn erneut gegenüber der Passabteilung erbracht werden.**

Handelt es sich bei dem Spieler um einen Nicht-EU Ausländer bzw. um einen EU-Ausländer aus den Ländern, die am 01.05.2004 der EU beigetreten sind, kann eine Spielberechtigung nur erteilt werden, wenn eine Arbeitsaufenthaltserlaubnis vorliegt, die bis zum Ende der neuen Vertragslaufzeit gültig sein muss. Dies gilt auch für Vertragsverlängerungen, die vor dem 30.06. eingereicht werden. Fehlt die Arbeitsaufenthaltserlaubnis, kann kein neuer Spielerpass ausgestellt werden. Die Arbeitsaufenthaltserlaubnis kann auch nach Ablauf der Wechselperioden eingereicht werden. Allerdings wird die Spielberechtigung erst mit Eingang bei der Passabteilung erteilt. Handelt es sich um einen Ausländer aus den EU-Ländern, die am 01.05.2004 der EU beigetreten sind, ist bei Vertragsverlängerungen die Vorlage der Arbeitsaufenthaltserlaubnis nicht erforderlich, wenn er hiervon befreit ist. Zu den Einzelheiten verweisen wir auf unsere Ausführungen zur Arbeitsaufenthaltserlaubnis.

2.) Abmeldepflicht bei Statusveränderung vom Nicht-Amateur ohne Lizenz zum Amateur

Ein Nicht-Amateur ohne Lizenz, der einen Vereinswechsel vornimmt und bei seinem neuen Verein Amateur wird, muss sich bei seinem bisherigen Verein **abmelden**. Ohne Nachweis über die erfolgte Abmeldung ist keine Spielberechtigung für Pflichtspiele als Amateur möglich bzw. erst mit Ablauf von 6 Monaten nach Vertragsende.

Ein Nicht-Amateur ohne Lizenz, dessen Vertrag am 30.06. ausläuft, muss sich also spätestens bis zum 30.06. abmelden, um eine Spielberechtigung als Amateur in der Wechselperiode I erhalten zu können. Meldet er sich erst am 01.07. oder später ab, kann eine Spielberechtigung erst zum 01.01. des folgenden Jahres erteilt werden.

Auch bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung mit anschließender Statusveränderung beim Vereinswechsel ist eine Abmeldung erforderlich.

3.) Vereinswechsel ohne Statusveränderung

Hingegen ist bei einem Nicht-Amateur ohne Lizenz, dessen Vertrag beim abgehenden Verein beendet ist und der

bei seinem neuen Verein ebenfalls Nicht-Amateur ohne Lizenz wird, eine Abmeldung nicht erforderlich.

4.) Vertragsloser Nicht-Amateur ohne Lizenz

Ein Nicht-Amateur ohne Lizenz, der am 01.07. vertraglich an keinen Verein gebunden ist und bis zum 31.08. keine Spielberechtigung als Nicht-Amateur ohne Lizenz oder als Amateur bei einem anderen Verein erhalten hat, kann **außerhalb der Wechselperiode I bis zum 31.12.** eine Spielberechtigung als Nicht-Amateur ohne Lizenz erhalten. Es handelt sich um einen **Ausnahmefall**, damit ein vertragsloser Spieler, der in der Wechselperiode I keinen neuen Verein gefunden hat, seinen Beruf als Nicht-Amateur ohne Lizenz auch nach Ablauf der Wechselperiode I ausüben kann. Diese Regelung gilt ausdrücklich nicht für solche Spieler, die innerhalb der Wechselperiode I bereits eine Spielberechtigung als Amateur oder Nicht-Amateur ohne Lizenz erhalten haben. Diese Spieler können erst wieder in der Wechselperiode II einen Vereinswechsel vollziehen.